

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 39/12 S

L 3 AS 118/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 AS 1612/06 (SG Schleswig)

1.,
2.,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

g e g e n

Jobcenter Lübeck,
Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 12. März 2012 - B 4 AS 12/12 BH - wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2011
- L 3 AS 118/09 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat den Antrag der Klägerinnen, ihnen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 16.12.2011 PKH zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mit Beschluss vom 12.3.2012 - B 4 AS 12/12 BH - abgelehnt.
- 2 Gegen diesen am 2.4.2012 zugestellten Beschluss haben die Klägerinnen mit einem von der Klägerin zu 1 unterzeichneten Schreiben vom 2.4.2012 "sofortige Beschwerde" eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Für den Fall der abschlägigen Bescheidung erheben sie Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 16.12.2011.
- 3 Die Beschwerde der Klägerinnen ist unzulässig. Gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichem Gericht sind weder Einspruch bzw Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vom Gesetz vorgesehen, was aus § 172 SGG folgt. Soweit in dem Vorbringen der Klägerinnen eine Gegenvorstellung zu sehen wäre, besteht keine Veranlassung für eine gegenüber dem Beschluss vom 12.3.2012 abweichende Entscheidung.
- 4 Die erhobene Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 16.12.2011 - L 3 AS 118/09 - ist ebenfalls unzulässig, da Rechtsmittel zum BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Der Vertretungszwang gilt auch für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*Leitnehmer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2010, § 73 RdNr 41*).
- 6 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerinnen erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

